

**Luftfahrt-Haftpflicht-Versicherung  
Versicherungsschein**  
- Blatt 1 -



Versicherungsnehmer

Flugschule Beispiel GmbH  
Am Hang 3  
80374 Fluging

Es betreut Sie:  
HDI Global SE  
Luftfahrt Vertrag Köln  
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln  
Tel.: +49 (221) 144-7442, Fax: +49 (511) 645-1150593

Versicherungsschein Nr. bitte stets vollständig angeben:

**00000000 000 7010389**

Richten Sie bitte alle für uns bestimmte Anzeigen und  
Mitteilungen unter Angabe der Versicherungsschein-Nr. an  
die oben stehende betreuende Stelle.

Ausstellungstag

**04.11.2021**

Beginn der Versicherung	Ablauf der Versicherung
01.01.2022, 00:00 Uhr	01.01.2023, 00:00 Uhr

**Luftfahrt-Versicherung für Flugschulen**

Der Abschluss dieser Versicherung setzt voraus, dass eine Mitgliedschaft im DFV,  
Deutscher Fallschirmsport Verband e.V., besteht.

Der Versicherungsschutz dieses Vertrages gilt wie nachfolgend beschrieben

HDI Global SE

Dr. Puls

Wohlthat

Versicherungsschein Nr.
<b>00000000 000 7010389</b>
Ausstellungstag
<b>04.11.2021</b>

Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB-Lu 2008) Lu H2

Es finden die dem Versicherungsschein oder bei Änderung dem Nachtrag zum Versicherungsschein als Anlage beigefügten Versicherungsbedingungen und Klauseln Anwendung, die für die umseitig dokumentierten Versicherungspartner zutreffend sind.

### **Wichtige Hinweise**

#### **Zahlung der Erstprämie- § 33 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

#### **Zahlungsverzug bei Erstprämie - § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

### **Versicherungssteuer**

Außer der zurzeit gültigen Versicherungssteuer und dem Ratenzahlungszuschlag werden weitere Nebengebühren und Kosten nicht erhoben.

Für die Abführung der Versicherungssteuer in Nicht-EU-Ländern ist der Versicherungsnehmer selbst verantwortlich.

### **Kosten und Gebühren**

Versicherungsvertreter und Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages und aus anderen Gründen zu erheben.

### **Nebenabreden**

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt. Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vertretern nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer.

### **Bestätigungen, Nachweise**

Vom Versicherer ausgestellte Bestätigungen, Nachweise oder Zertifikate sind auch dann gültig, wenn der Deckungsschutz vom Versicherungsschein (Nachtrag) abweicht.

Versicherungsschein Nr.
<b>00000000 000 7010389</b>
Ausstellungstag
<b>04.11.2021</b>

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Allgemeiner Teil**

1. Grundlage des Versicherungsschutzes
2. Deckungs- und Versicherungssummen
3. Beiträge
4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

### **Versicherte Gefahren**

Sektion 1: Halter-Haftpflichtversicherung für Sprungfallschirme

Sektion 2: Haftpflichtversicherung für Sprunglehrer, Einweiser, Fluglehreranwärter, Trainer

Sektion 3: Fallschirmpacker-Haftpflichtversicherung

### **Grundlage der Versicherung**

Klauseln, Bedingungen

Versicherungsschein Nr. <b>00000000 000 7010389</b>
Ausstellungstag <b>04.11.2021</b>

## Allgemeiner Teil

### 1. Grundlage des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Flugschule mit Sitz in Deutschland, wenn alle Inhaber, Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Sprunglehrer, Einweiser, Sprunglehreranwärter, Trainer und Fallschirm packer Mitglied des DFV sind (DFV-Mitglieds-Nr. xxxx).

Der Versicherungsschutz umfasst die Luftfahrt-Risiken des Versicherungsnehmers, wie sie in den jeweiligen Sektionen beschrieben sind.

Aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt sich, für welche Risiken gem. den nachfolgenden Sektionen jeweils Versicherungsschutz besteht.

Neue Risiken, die nicht in eine bereits versicherte Sektion fallen, können nur nach vorheriger Anmeldung beim Versicherer eingeschlossen werden.

### 2. Deckungssumme

Die Deckungssumme für die Sektion

#### **1 Halter-Haftpflichtversicherung für Sprungfallschirme**

beträgt 1.500.000,00 EUR pauschal für Personen und/ oder Sachschäden

#### **2 Haftpflichtversicherung für Sprunglehrer, Einweiser, Sprunglehreranwärter, Trainer**

beträgt 1.500.000,00 EUR pauschal für Personen und/ oder Sachschäden

#### **3 Fallschirmpacker-Haftpflichtversicherung**

beträgt 1.500.000,00 EUR pauschal für Personen und/ oder Sachschäden

Versicherungsschein Nr.
<b>00000000 000 7010389</b>
Ausstellungstag
<b>04.11.2021</b>

### **3. Beiträge**

Die Jahresbeiträge für die versicherten Sektionen beträgt

für die Sektion 1

- je Fallschirm

a) Deckungssumme 1.500.000,00 EUR = 49,58 EUR

b) Deckungssumme 3.000.000,00 EUR = 58,82 EUR

- je Flugschule für alle Fallschirme

a) Deckungssumme 1.500.000,00 EUR = 138,66 EUR

b) Deckungssumme 3.000.000,00 EUR = 166,39 EUR

für die Sektion 2 je versicherte Person  
zu Deckungssumme 1.500.000,00 EUR =

95,00 EUR

für die Sektion 3 je Fallschirmpacker  
zu Deckungssumme 1.500.000,00 EUR =

45,00 EUR

Alle Jahresbeiträge \*) verstehen sich zuzügl. gesetzlicher Versicherungssteuer.  
Es gilt jährliche Beitragszahlung vereinbart.

\*) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Beiträge/Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

### **4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz der versicherten Flugschule (Versicherungsnehmer) beginnt mit der Erteilung der Deckungszusage durch HDI und endet zunächst am 01. 01. (0 Uhr) des jeweiligen Folgejahres.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von dem Versicherungsnehmer gekündigt wurde.

Ab Beendigung der Mitgliedschaft im DFV erlischt zum jeweiligen Jahresende gleichzeitig der Versicherungsschutz dieser Zusatzversicherung.

Versicherungsschein Nr.
<b>00000000 000 7010389</b>
Ausstellungstag
<b>04.11.2021</b>

## Versicherte Gefahren

### Sektion 1: Halter-Haftpflichtversicherung für Sprungfallschirme

#### **Deckungsumfang:**

Der Versicherungsschutz besteht gemäß Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu 2008, Lu H 1 und der nachfolgenden Klauseln.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Ausbildungsbetriebes als Halter von Sprung-Fallschirmen zu Schulungszwecken. Die Sprungschulen müssen vom DFV anerkannt sein.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Haftung für Schadenfälle im privaten Flugbetrieb sowie im gewerblichen Hersteller-/Händler-Probetrieb.

Die Haftung für an fremden Absetzflugzeugen verursachte Schäden ist mitversichert.

### Sektion 2: Haftpflichtversicherung für Sprunglehrer, Einweiser, Sprunglehreranwärter, Trainer

#### **Deckungsumfang:**

Der Versicherungsschutz besteht gemäß Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu 2008, Lu H 2, deren Besondere Bedingungen Ziffer VI, der nachfolgenden Klauseln und Bestimmungen

Versichert ist in Abänderung von § 4 I Ziffer 9 c) der Lu H 2 sowie der Besonderen Bedingungen VI. die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen aus deren Tätigkeit als Ausbildungsbetrieb für Fallschirme.
- und/oder als berechtigte
  - Sprunglehrer \*) im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrberechtigungen.
- und
  - Einweiser \*) unter Aufsicht eines Sprunglehrers im Rahmen der vom DFV vorgegebenen Voraussetzungen/Richtlinien.
- und/oder als berechtigte
  - Sprunglehreranwärter \*) unter Aufsicht und im Auftrag eines Sprunglehrers im Rahmen der DFV vorgegebenen Voraussetzungen/Richtlinien.vom
- Trainer \*) im Rahmen ihrer jeweiligen Lizenzen/Lehrberechtigungen.

\*) *mit namentlicher Nennung*

Die Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung/Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind ausgeschlossen.

### Sektion 3: Fallschirmpacker-Haftpflichtversicherung

#### **Deckungsumfang:**

**Luftfahrt-Haftpflicht-Versicherung**  
**Versicherungsschein**  
- Blatt 7 -



Versicherungsschein Nr.
<b>00000000 000 7010389</b>
Ausstellungstag
<b>04.11.2021</b>

Der Versicherungsschutz besteht gemäß Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu 2008, Lu H 2, deren Besondere Bedingungen Ziffer VII, der nachfolgenden Klauseln und Bestimmungen

Versichert ist in Abänderung von § 4 I Ziffer 9 c) der Lu H 2 sowie der Besonderen Bedingungen VII. die gesetzliche Haftpflicht  
- des Versicherungsnehmers und/oder der Angestellten aus deren Tätigkeit als Packer von Fallschirmen für Dritte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeit als Packer von Fallschirmen, soweit durch einen von dem Versicherten zusammengelegten Fallschirm Schäden verursacht werden und der Versicherte für solche Schäden gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

Voraussetzung für die Deckung ist, dass der Packer die gültigen gesetzlichen Bestimmungen für das Packen von Sprung- und Reservefallschirmen erfüllt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Fallschirm.

Versicherungsschein Nr.
<b>00000000 000 7010389</b>
Ausstellungstag
<b>04.11.2021</b>

### Grundlage der Versicherung

Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB-Lu 2008) Lu H 1

Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB-Lu 2008) Lu H 2

### **Klausel Lu 0004**

### **Risikoträger HDI**

#### **1. Mitversicherung mit dem HDI V.a.G.**

##### 1.1 Versicherer

Versicherer und damit Risikoträger sind:

99,9 % HDI Global SE (nachfolgend kurz „HDI“ genannt) und  
0,1 % HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,  
Firmensitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland, Handelsregister B des Amtsgerichtes  
Hannover, HRB 3458 (nachfolgend kurz „HDI V.a.G.“)

(nachfolgend gemeinsam als „der Versicherer“ bezeichnet).

HDI und HDI V.a.G. haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für ihren jeweiligen Anteil.

##### 1.2. Bevollmächtigung

Die Führung aller den gesamten Versicherungsvertrag betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der HDI. HDI ist ermächtigt, alle den Versicherungsvertrag betreffenden Erklärungen auch namens des HDI V.a.G. rechtsverbindlich abzugeben. HDI ist darüber hinaus ermächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den HDI V.a.G. entgegenzunehmen.

##### 1.3. Vertretung im Streitfall

In Streitfällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seine Ansprüche aus diesem Vertrag nur gegen HDI und nur in Höhe dessen Anteils an diesem Vertrag gerichtlich geltend zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der HDI wirkt auch gegen den HDI V.a.G. Der HDI V.a.G. erkennt eine gegen HDI rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch für sich verbindlich an. Das gleiche gilt für einen Vergleich, den HDI nach Rechtshängigkeit des Versicherungsanspruchs mit dem Versicherungsnehmer geschlossen hat.

#### **2. Mitgliedschaft beim HDI V.a.G.**

Mit dem erstmaligen Abschluss eines Vertrages mit dem Versicherer erwirbt der Versicherungsnehmer die Mitgliedschaft im HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. Die Satzung des HDI V.a.G. und die Versicherungsbedingungen sind Grundlage des Versicherungsverhältnisses mit dem HDI V.a.G.

Versicherungsschein Nr.
<b>00000000 000 7010389</b>
Ausstellungstag
<b>04.11.2021</b>

**Klausel Lu 0007**  
**(18.07.2018)**

**Sanktionsklausel**

Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

**Klausel Lu 7410**

**Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb des Luftfahrzeuges. Auf die Verordnung (EG) 785/2004 und die Bestimmungen des §§ 33 bis 43 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen.

Mindestversicherungssumme je Schadenereignis:

750.000,00 SZR \*) für Personen- und Sachschäden

\*) Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des internationalen Währungsfonds (IWF).